

## Einzelkronen/Ankerkronen: Definitive und provisorische Versorgung

---

### Definitive Versorgung:

Als **Brücken- oder Prothesenanker** sind diejenigen Kronen anzusehen, die unmittelbar durch Brückenglieder oder Stege nach Geb.-Nr. 5070 GOZ verbunden sind, bzw. Verbindungselemente nach Geb.-Nr. 5080 GOZ tragen. Sie dienen der Verankerung einer Brücke, Prothese oder von Prothesenteilen. Brückenanker nach den Geb.-Nrn. 5000 - 5020 GOZ sind also diejenigen Kronen, die die zu überbrückende Spanne unmittelbar begrenzen. Als Prothesenanker kommen darüber hinaus die Leistungen nach den Geb.-Nrn. 5030 und 5040 GOZ in Betracht.

Kronen, auch solche, die z. B. aus statischen Gründen durch Verblockung mit Brücken- oder Prothesenankerkrönern verbunden sind, dienen nicht der Versorgung eines Lückengebisses. Sie sind gebührenrechtlich als **Einzelkronen** nach den Geb.-Nrn. 2200 - 2220 GOZ anzusehen. Hierzu zählen gebührenrechtlich auch solche Kronen, die zwar lückenbegrenzend sind, aber lediglich Klammern tragen, da Klammern gebührenrechtlich nicht den Zähnen oder Implantaten, sondern als deren Bestandteil den Prothesen nach den Geb.-Nrn. 5200 und 5210 GOZ zugerechnet werden.

### Provisorische Versorgung:

Die provisorische Versorgung präparierter Zähne ist - unabhängig von der späteren Art der prothetischen Versorgung - nach den Geb.-Nrn. 2260 oder 2270, ggf. auch 7080 GOZ berechnungsfähig, sofern die lückenbegrenzenden, präparierten Zähne nicht durch eine provisorische Brücke versorgt werden. Für provisorische Brücken sind selbstredend die Geb.-Nrn. 5120 und 5140 GOZ bzw. 7080 in Kombination mit 7090 zutreffend. Provisorien zur Versorgung von präparierten Zähnen, die nicht lückenbegrenzend sind, werden nach den Geb.-Nrn. 2260, 2270 bzw. 7080 GOZ berechnet.

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 03.02.2015